

# Amtliches Mitteilungsblatt



Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät

## Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Master- studium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 61/2015)

Erstes und Zweites Fach

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere  
Masterstudiengänge



# Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Altgriechisch“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 61/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät am 18. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen :

## Artikel 1

Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Übergangsvorschriften“.
  - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

### „§ 7a Übergangsvorschriften

- (1) Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
- (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 20. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Griechisch vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 115/2007) übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie

\* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 4 bleibt unberührt.

- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen

fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 8 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (6) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 5 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Griechisch vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium

für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 115/2007) außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Die in Anlage 1 dieser Änderungsordnung enthaltenen Neufassungen der Modulbeschreibungen ersetzen die bisherigen entsprechenden Modulbeschreibungen der Anlage 1 der Studienordnung.

### **Artikel 2**

Die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul 4: Grundlage der Planung und Analyse von Griechischunterricht</b> [GR-PA] <span style="float: right;">Leistungspunkte: 7</span> [FD 1, FD 2]			
<b>Lern- und Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten entwickeln ein fachdidaktisches Grundverständnis für die theoriegeleitete Planung und Analyse von Griechischunterricht. Sie entwickeln Kompetenzen im Umgang mit griechischen Texten, die sie dazu befähigen, Prinzipien des fremdsprachlichen Leseprozesses zu erkennen und anzuwenden. Sie erwerben Fähigkeiten, griechische Texte auf ihren Schwierigkeitsgrad hin für den kompetenzorientierten Unterricht zu analysieren und adressatenorientiert zu bearbeiten. Sie kennen Möglichkeiten der Implementierung sprachbildender und inklusiver Verfahren im Griechischunterricht. Sie reflektieren ihre individuelle fachspezifische Lernbiographie und deren Bedeutung für die eigene professionelle Weiterentwicklung.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<b>Seminar (SE)</b>	2 SWS <b>120 Stunden:</b> 25 Stunden Präsenzzeit, 95 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	4 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie Arbeitsleistungen im Umfang von 2,5 LP aus Anlage 3	Grundlagen der Planung und Analyse von Griechischunterricht und Vorbereitung des Praktikums  Schule und ihre Organisation; didaktische Analyse fachlicher Inhalte; Kompetenzen; Impulsgebung; Phasen; Medien; Arbeits- und Sozialformen, insbesondere schülerorientierte Unterrichtsformen; Unterrichtsbeobachtung und -analyse; Sprachbildung und Inklusion in heterogenen Lerngruppen.
<b>Seminar (SE)</b>	2 SWS <b>60 Stunden:</b> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie eine Arbeitsleistung im Umfang von 0,5 LP aus Anlage 3	Kompetenter Umgang mit griechischen Texten  Die Studentinnen und Studenten vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich der Texterschließung, indem sie griechische Texte theoriegeleitet erschließen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Unterrichtsplanung nutzbar machen. Des Weiteren nehmen die Studentinnen und Studenten anforderungs-, situations- und adressatenspezifische Bearbeitungen griechischer Originaltexte vor. Ferner vertiefen die Studentinnen und Studenten ihre Fähigkeiten zur kritischen Beurteilung bearbeiteter Texte in Lehrwerken und Schultextausgaben.
Modulabschlussprüfung	<b>30 Stunden</b>	1 LP, Bestehen	Klausur (90 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> 2 Semester</span>		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester</span>		

<b>Modul 5: Schulpraktikum im Fach Griechisch</b> [GR-SPR] [FD 1, FD 2]		Leistungspunkte: 10	
<b>Lern- und Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten, lernen Fachunterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller fachdidaktischer und fachlicher Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben und inklusiver Ansätze zu konzipieren. Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule und erfahren sich als Lehrerinnen- und Lehrerpersönlichkeit. Sie analysieren und reflektieren Kriterien geleitet den Unterricht und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Unterrichtsplanungen. Sie nehmen am Schulleben teil und gestalten dieses mit.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 4, Teilnahme am Vorbereitungsseminar			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<b>Schulpraktikum (SPR)</b>	<b>210 Stunden:</b> 115 Stunden Präsenzzeit in der Schule an mindestens drei Tagen pro Woche, 95 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit	7 LP: mindestens 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mind. 9 vollständige Unterrichtsstunden und weitere 7 vollständige Stunden oder Unterrichtsteile, entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung, 30 Hospitationen von Fachunterricht (à 45 Min.)	Schulpraktikum im Fach Altgriechisch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in praktisches Handeln,</li> <li>- Hospitationen im Fach und in verschiedenen Lerngruppen mit pädagogischen und fachdidaktischen Beobachtungsschwerpunkten,</li> <li>- Reflexion der Hospitationen,</li> <li>- Analyse der Situation in der zu unterrichtenden Lerngruppe,</li> <li>- fachliche und didaktisch-methodische Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung fachdidaktischer Forschungsergebnisse und lernziel-differenzierender Konzepte,</li> <li>- Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung unter besonderer Berücksichtigung der Sprache sowie des Experiment- und Medieneinsatzes,</li> <li>- angeleitete Durchführung eigenen Unterrichts,</li> <li>- Planung, Durchführung und Auswertung eines schriftlichen Leistungstests,</li> <li>- Reflexion des Unterrichts in Auswertungs- und Beratungsgesprächen mit den schulischen und universitären Betreuerinnen und Betreuern,</li> <li>- Einblick in die Arbeitsprozesse und Organisation der zweiten Ausbildungsphase,</li> <li>- Verfahren und Instrumente zur professionellen Weiterentwicklung,</li> <li>- Teilnahme am Schulleben und dessen aktive Mitgestaltung (u.a. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Sitzungen schulischer Gremien, Wandertagen und Exkursionen)</li> </ul>

<b>Seminar (SE)</b>	2 SWS <b>60 Stunden:</b> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nach- bereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP: Teilnahme, Vor- und Nach- bereitung (1,5 LP) sowie eine Arbeitsleistung im Umfang von 0,5 LP aus Anlage 3	Praktikumsbegleitende Reflexion Themen mit zentraler Relevanz für die allgemeine und fachspezifische Professionalisierung (z. B. Lehrerinnen- und Lehrerrolle, Umgang mit Schülerinnen und Schülern); Fokussierung auf didaktische Fragestellungen, die für den Sprach- und Literaturunterricht von zentraler Bedeutung sind (z. B. Binnendifferenzierung, Leistungsmessung, Wortschatzarbeit, Sprachbildung, Inklusion)
Modulabschluss- prüfung	<b>30 Stunden</b>	1 LP, Bestehen	Portfolio (ca. 20 Seiten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		



<b>Modul 6: Sprache und Literatur im kompetenzorientierten Griechischunterricht [GR-SPR-LIT]</b> Leistungspunkte: 5 [FD 1, FD 2]			
<b>Lern- und Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten werden mit ausgewählten Fragestellungen und Ergebnissen fachdidaktischer Forschung und ihrer methodischen Umsetzung bekannt gemacht. Sie reflektieren an ausgewählten Beispielen unterschiedliche Formen der Lektüre und Interpretation griechischer Literatur und sich daraus ergebende didaktische Fragestellungen sowie die Grundlagen des griechischen Sprachunterrichts, seine unterschiedlichen Ausprägungen und sich daraus ergebende didaktische Fragestellungen. Sie kennen Möglichkeiten der Implementierung sprachbildender und inklusiver Verfahren im Sprach- und Literaturunterricht. Sie reflektieren ihre individuelle fachspezifische Lernbiographie und deren Bedeutung für die eigene professionelle Weiterentwicklung.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Schulpraktikum im Fach Altgriechisch			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<b>Seminar (SE)</b>	2 SWS <b>90 Stunden:</b> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistungen	3 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie Arbeitsleistungen im Umfang von 1,5 LP aus Anlage 3	Griechischer Literaturunterricht Mögliche Seminarthemen sind z. B. Lektüreformen in Sekundarstufe I und II, Literaturkompetenz und literarische Bildung, Konzepte der Interpretation, Modelle des Gegenwartsbezuges, Sprachbildung und Inklusion in heterogenen Lerngruppen.
<b>Seminar (SE)</b>	2 SWS <b>60 Stunden:</b> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie eine Arbeitsleistung im Umfang von 0,5 LP aus Anlage 3	Griechischer Sprachunterricht Mögliche Seminarthemen sind z. B. Modelle der Grammatikvermittlung, Lehrbuchanalyse, Sprachreflexion und -vergleich, Mehrsprachigkeit, Wortschatzarbeit, Übungsformen, Realienkunde, Sprachbildung und Inklusion in heterogenen Lerngruppen.
Modulabschlussprüfung	<b>keine</b>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

# Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Altgriechisch“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 61/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät am 18. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen :

## Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Übergangsvorschriften“.
  - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Übergangsvorschriften

  - (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
  - (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 20. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Griechisch vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 115/2007) übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das

\* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 4 bleibt unberührt.

- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen

Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 6 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (6) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 5 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Griechisch vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 115/2007) außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene

Masterstudium im Fach Altgriechisch (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Altgriechisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.